

RS Vwgh 1991/10/17 90/13/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

95/06 Ziviltechniker

Norm

BAO §28;

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

EStG 1972 §23 Z1;

GewStG §1 Abs1;

ZivTG;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0108 E 13. September 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre und Rsp ist es ohne Bedeutung, wenn der Inhalt der Tätigkeit eines Abgabepflichtigen zwar dem Berufsbild etwa eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen entspricht, der Genannte aber kein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann. Auch das Fehlen der Befugnis nach dem ZivTG und das daraus folgende Fehlen der Berechtigung, öffentliche Urkunden

auszustellen, ist für die Frage, ob eine Tätigkeit der eines Ziviltechnikers ähnlich ist oder nicht, nicht maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130061.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>